



MEDIATIONSSTELLE DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

STATUT

(genehmigt mit Beschluss Nr. 12 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen am 27.04.2011, ergänzt durch die Änderungen des Ministerialdekretes Nr. 145 vom 06.07.2011 und des Gesetzesdekrets Nr. 69 vom 21.06.2013, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 98 vom 9. August 2013, genehmigt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen am 28.04.2014, aktualisiert durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen am 09.11.2015, 26.06.2017, 20.11.2017 und 01.12.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Gründung**
- Art. 2 Rechtsnatur - Vermögen - Autonomie**
- Art. 3 Ziele**
- Art. 4 Sitz**
- Art. 5 Bedienstete**
- Art. 6 Zusammensetzung der Mediationsstelle**
- Art. 7 Präsident**
- Art. 8 Sekretär**
- Art. 9 Einberufung und Aufgaben der Mediationsstelle**
- Art. 10 Verwaltungssekretariat**
- Art. 11 Verzeichnis der Mediatoren**
- Art. 12 Voraussetzungen des Mediators**
- Art. 13 Pflichten des Mediators**
- Art. 14 Benennung des Mediators**
- Art. 15 Leistung des Mediators**
- Art. 16 Vergütung**
- Art. 17 Löschung und Suspendierung vom Verzeichnis der Mediatoren**
- Art. 18 Verfahrensvorschriften - Verweis**
- Art. 19 Mittel**
- Art. 20 Rechnungsprüfung**
- Art. 21 Schlussbestimmung**

Die Anlage „A“ –Verfahrensordnung sowie deren Anlagen - ist Teil des vorliegenden Statutes.

Art. 1 GRÜNDUNG

Gemäß Art. 18 des GVD 4.3.2010, Nr. 28 und nachfolgende Änderungen, wird beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen mit Beschluss vom 27.04.2011 die Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen (in der Folge „Mediationsstelle“) errichtet.

Art. 2 RECHTSNATUR, VERMÖGEN UND AUTONOMIE

Die Mediationsstelle ist ein Teil des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen und hat kein vom letzteren getrenntes und autonomes Vermögen.

Die Spesen für die Tätigkeit der Mediationsstelle werden durch die Einnahmen der Schlichtungs-/Mediationstätigkeit bestritten und, falls diese nicht ausreichen, von Mitteln, welche vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mediationsstelle verfügt über Organisationsautonomie sowie über eine eigene, vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen getrennte und eigenständige Buchhaltung.

Die Mediationsstelle hat im Rahmen ihrer Ziele, Aufgaben und Funktionen gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und des gegenständlichen Statuts, Geschäftsfähigkeit gegenüber Dritten und wird mit voller Wirkung von ihrem Präsidenten vertreten.



Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, zur Absicherung vor Risiken, die auf jedwede Weise von der Mediationstätigkeit der Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer Bozen herrühren, eine Versicherungspolizze über mindestens 500.000,00 Euro abzuschließen.

Art. 3 ZIELE

Die Mediationsstelle ist zur Abwicklung des Mediationsverfahrens berufen, welches die vom GVD 28/2010 vorgesehene Schlichtungs- und Mediationstätigkeit beinhaltet, sowie zur Schlichtungs- und Mediationstätigkeit jeder anderen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Streitsache, mittels Verfahren, welche Mediatoren, die in Art. 11 des gegenständlichen Statuts vorgesehen Verzeichnis eingetragen sind, anvertraut werden.

Die Mediationsstelle übt ihre Tätigkeit aus durch:

- a) die Förderung, Entwicklung, Organisation und Durchführung von Schlichtungs-/Mediationsverfahren, wobei auch Vereinbarungen mit anderen Rechtsanwaltskammern abgeschlossen werden können;
- b) jede weitere Initiative, welche, direkt oder indirekt, der Förderung oder Vereinfachung von Schlichtungs-/Mediationsverfahren zweckmäßig ist.

Art. 4 SITZ

Die Mediationsstelle hat ihren Sitz beim Sitz des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer – Justizpalast – Gerichtsplatz, 1 – und übt dort, in den gemäß Art. 18 des GVD vom 4.3.2010, Nr. 28 vom Gerichtspräsidenten zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ihre Funktionen aus.

Art. 5 BEDIENSTELLE

Die Mediationsstelle bedient sich der Angestellten des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer.

Besagte Angestellte obliegen der Verschwiegenheitspflicht und es ist ihnen ausdrücklich untersagt, Pflichten oder Rechte zu übernehmen, welche direkt oder indirekt mit dem behandelten Streitgegenstand zusammenhängen, mit Ausnahme derer, die strikt an die Leistung des Dienstes gebunden sind; weiters ist es ihnen uneingeschränkt untersagt, direkt von den Parteien Vergütungen anzunehmen.

Art. 6 ORGANE DER MEDIATIONSSTELLE

Die Mediationsstelle setzt sich aus fünf Vollmitgliedern und bis zu zwei Stellvertretern zusammen, die den Ausschuss der Mediationsstelle bilden und vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer aus den Reihen der Mitglieder ernannt bzw. von diesem aus den im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Mitgliedern ausgewählt werden, sowie aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, die innerhalb der Mediationsstelle die gleichen Funktionen ausüben.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Die Mediationsstelle wählt aus ihren Mitgliedern mit Stimmenmehrheit den Vizepräsidenten und den Sekretär.

Der Ausschuss der Mediationsstelle bleibt entsprechend der Dauer des Mandats des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen und jedenfalls bis zur Ernennung des neuen Ausschusses der Mediationsstelle durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen im Amt.

Art. 7 DER PRÄSIDENT

Der Präsident beruft die Sitzungen der Mediationsstelle ein, leitet und koordiniert diese, indem er die Tagesordnungspunkte festlegt und fördert auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, die Tätigkeit der Mediationsstelle und teilt deren Ausrichtung nach außen hin mit.



Art. 8 DER SEKRETÄR

Der Sekretär unterstützt den Präsidenten, führt bei den Sitzungen der Mediationsstelle Protokoll, sorgt für die Durchführung eines jeden Beschlusses der Mediationsstelle, ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Mediatoren und beaufsichtigt die Verfahren für die Auswahl, Ernennung und Ersatz der Mediatoren. Außerdem führt er das Verzeichnis der Schlichtungs-/Mediationsverfahren und leitet das Dienstpersonal.

Art. 9 EINBERUFUNG UND AUFGABEN DER MEDIATIONSSTELLE

Die Mediationsstelle wird vom Präsidenten oder einer dazu von ihm beauftragten Person ohne Notwendigkeit von Formalitäten, einberufen.

Die Mediationsstelle gilt bei Anwesenheit von mindestens vier (4) Mitgliedern als beschlussfähig.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten nimmt das nach Eintragsdatum in das Rechtsanwaltsverzeichnis dienstälteste Mitglied deren Aufgaben wahr.

Die Sitzungen der Mediationsstelle werden in einem eigenen Verzeichnis protokolliert, welches im Sekretariat verwahrt wird.

Die Beschlüsse der Mediationsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.

Die Mediationsstelle der Rechtsanwaltskammer:

- a) regelt die eigene Organisation;
- b) entscheidet über Anträge auf Eintragung, Suspendierung oder Löschung aus dem Verzeichnis der Mediatoren;
- c) entscheidet über die Befangenheitsanträge von Mediatoren;
- d) ermittelt die Tarife, welche auf Verfahren mit unbestimmten, unbestimmbaren Streitwert angewandt werden, oder wenn zwischen den Parteien eine erhebliche Unstimmigkeit bezüglich des Streitwertes besteht;
- e) weist den Mediatoren die ihnen zustehenden Vergütungen zu;
- f) übermittelt ab dem 2. Jahr der Eintragung in das Verzeichnis innerhalb 31. März eines jeden Folgejahres die Verwaltungsbilanz auf den vom Ministerium bereitgestellten Formularen;
- g) erstellt die Finanz- und Buchhaltungsbilanz;
- h) schlägt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die Anzahl und Berufsqualifikation des Dienstpersonals vor, welches für die Abwicklung des Dienstes erforderlich ist;
- i) erstellt und aktualisiert regelmäßig das Verzeichnis der Mediatoren.

Jede von der Mediationsstelle beschlossene Zahlungsverpflichtung muss vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer auch in Form einer Ratifizierung mittels Eilverfahrensbeschlüssen genehmigt werden.

Art. 10 DAS VERWALTUNGSSEKRETARIAT

Das Verwaltungssekretariat setzt sich aus den Angestellten, welche der Mediationsstelle vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden zusammen.

Das Verwaltungssekretariat sorgt für die Durchführung der Dienste, welche für den Ablauf der Streitbeilegungsverfahren unabdingbar sind; es führt die Akten der Mediationsverfahren, auch mittels informatisiertem Register, und ermöglicht den Parteien den Zugang zu den Verfahrensakten.

Die im Sekretariat Beschäftigten müssen unparteiisch sein und dürfen niemals inhaltlich in die Streitigkeiten eingreifen. Im Sinne des Art. 9, Abs. 1 des GVD Nr. 28/10 sind sie bezüglich der im Zuge der Mediationsverfahren abgegebenen Erklärungen und erhaltenen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Art. 11 VERZEICHNIS DER MEDIATOREN

Die Mediationsstelle bedient sich bei der Ausübung seiner Aufgaben eines Verzeichnisses von Mediatoren, welches aus mindestens 5 in der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragenen Rechtsanwälten, die im Besitz der gesetzlichen und der in gegenständlichem Statut vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, die Funktion eines Mediators auszuüben, zusammengesetzt ist.

Die Mediationsstelle muss das Verzeichnis der Mediatoren nach Kompetenzbereichen gemäß den jeweiligen Anträgen der Interessierten erstellen.

Die Mediationsstelle muss jedenfalls innerhalb des Monats Februar eines jeden Jahres das Verzeichnis der Mediatoren aktualisieren.

Das aktualisierte Verzeichnis muss dem Justizministerium übermittelt oder Online auf dem vom Ministerium zur Verfügung gestellten Portal aktualisiert werden.

Art. 12 VORAUSSETZUNGEN DES MEDIATORS

Gemäß Art. 16 Abs. 4-bis des GVD 28/2010 sind die eingetragenen Rechtsanwälte von Rechts wegen Mediatoren. Der Mediator muss ein in der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragener Rechtsanwalt und im Besitz einer spezifischen und angemessenen Aus- oder Fortbildung im Bereich der Mediation sein. Der Mediator kann auch ein Rechtsanwalt sein, der nicht mehr im Berufsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Bozen eingetragen ist, dies aber für mindestens 10 aufeinanderfolgende Jahre war und in diesem Fall ebenfalls mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre bei der von der Rechtsanwaltskammer Bozen eingerichteten Mediationsstelle als Mediator eingetragen war.

Der Mediator muss seine Eignung mittels theoretisch-praktischer Weiterbildung bei nach gesetzlicher Maßgabe akkreditierten und darauf ausgerichteten Bildungskörperschaften beibehalten und jedenfalls im Besitz der von den geltenden Bestimmungen und von den Verhaltensregeln vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen sein.

Der Mediator muss im Besitz folgender Ehrbarkeitsvoraussetzungen sein:

- nicht rechtskräftig für nicht fahrlässige Verbrechen oder nicht ausgesetzter Haftstrafe verurteilt worden zu sein;
- weder zeitweise noch ständig der Ausübung öffentlicher Ämter enthoben worden zu sein;
- weder Präventions- noch Sicherungsmaßnahmen unterworfen worden zu sein;
- keine anderen endgültigen disziplinarrechtlichen Sanktionen mit Ausnahme des Verweises erlitten zu haben.

Der Mediator muss außerdem:

- sich nicht in irgendeiner von speziellen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeitssituation befinden;
- kein Amt in der ehrenamtlichen Gerichtsbarkeit bekleiden;
- an nicht mehr als fünf Mediations- oder Schlichtungsstellen eingetragen sein;
- im Sinne der Bestimmungen bezüglich des Sprachgebrauchs in der Provinz Bozen den Gebrauch der von der/den Partei/en gewählten Sprache/n gewährleisten;
- die Mediatoren, welche sich in den von Art. 3, Abs. 3, Teil I) Sektion B) und Teil II), Sektion B des M.D. 180/2010 vorgesehenen Verzeichnissen einzutragen gedenken, müssen geeignete Dokumentation vorlegen, welche die notwendigen Sprachkenntnisse belegen.
- Die Mediatoren, welche beabsichtigen, sich in das Verzeichnis der Familienmediatoren eintragen zu lassen, müssen eine geeignete Bescheinigung gemäß Art. 4 Abs. 2-bis der Verhaltensregeln dieser Mediationsstelle vorlegen.



Art. 13 PFLICHTEN DES MEDIATORS

Dem Mediator ist es untersagt, Verpflichtungen oder Rechte, welche direkt oder indirekt mit den von ihm behandelten Angelegenheiten zusammenhängen, zu übernehmen, mit Ausnahme jener, welche eng mit der Erbringung seiner Dienstleistung zusammenhängen; weiters ist es ihm untersagt, direkt von den Parteien Vergütungen anzunehmen.

Der Mediator muss außerdem:

- a) über alle Umstände, über die er im Zuge seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, Stillschweigen bewahren;
- b) bezüglich jedes Verfahrens, für welches er berufen wurde, eine Erklärung über die eigene Unparteilichkeit und das Nichtbestehen von Unvereinbarkeitsgründen mit dem anzunehmenden Auftrag unterfertigen;
- c) die Mediationsstelle und allenfalls die Verfahrensparteien unverzüglich über persönliche Umstände in Kenntnis setzen, die Einfluss auf die Mediationstätigkeit haben und die die individuellen Voraussetzungen, welche die Unparteilichkeit im Verfahren gewährleisten sollen, betreffen könnten.
- d) mindestens alle zwei Jahre an den von der Mediationsstelle oder anderen dazu befugten Körperschaften angebotenen Fortbildungsseminaren teilnehmen.

Art. 14 BERUFUNG DES MEDIATORS

Die Mediationsstelle bestimmt das Verfahren, nach welchem die Mediatoren turnusmäßig ausgewählt werden und das in jenen Fällen zur Anwendung kommt, in denen der Mediator nicht von den Parteien einvernehmlich ernannt wurde.

Im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchstabe. a) des GVD Nr. 28/2010 unterzeichnet der berufene Mediator, gemäß dem bereitgestellten Formular und nach Einsicht in die Dokumentation, die Erklärung bezüglich des Nichtvorhandenseins von Gründen der Unvereinbarkeit mit der Auftragsübernahme sowie der eigenen Unparteilichkeit

Im Falle der erklärten Unvereinbarkeit ernennt die Mediationsstelle einen neuen Mediator.

Außer in den Fällen von Unvereinbarkeit darf der berufene Mediator nicht ohne Begründung und jedenfalls nicht öfters als dreimal innerhalb eines Jahres eine Beauftragung ablehnen.

Im Fall von mehr als drei ungerechtfertigten Ablehnungen eines Auftrages innerhalb eines Jahres wird der Mediator von Amts wegen aus dem Verzeichnis gelöscht.

Art. 15 TÄTIGKEIT DES MEDIATORS

Der berufene Mediator muss seine Tätigkeit selbst ausführen; er darf sich, falls er es für die Schlichtung/Mediation als notwendig oder zweckmäßig erachtet, der Hilfe eines technischen Experten bedienen, welcher aus dem von Art. 13 der Anwendungsbestimmungen zur Zivilprozessordnung vorgesehenen Verzeichnis der Amtsgutachter ausgewählt werden muss.

Art. 16 VERGÜTUNG

Die von den Parteien entrichteten Vergütungen werden von der Mediationsstelle an die Mediatoren ausbezahlt. Die Mediationsstelle behält dabei folgende Beträge ein, um die Einrichtung zu finanzieren und die von der Mediationsstelle verfolgten Ziele zu verfolgen:

- 20% auf die bezahlte Vergütung bei einem Streitwert von bis zu Euro 50.000,00.-;
- 30% auf die bezahlte Vergütung, wenn der Streitwert Euro 50.000,00.- übersteigt.

Die Vergütungen verstehen sich exklusive Steuern.



Art. 17 LÖSCHUNG AUS DEM UND SUSPENDIERUNG VOM VERZEICHNIS

Die einstweilige Suspendierung vom Verzeichnis der Mediatoren wird in folgenden Fällen verfügt:

- a) Erhebung einer strafrechtlichen Anklage wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens;
- b) Einleitung eines Disziplinarverfahrens seitens des Disziplinarrates;
- c) Verfügung einer einstweiligen Suspendierung von der Anwaltstätigkeit;
- d) Nichterfüllung der Fortbildungspflichten.

Die Suspendierung wird widerrufen:

- a) bei Rechtskraft des Urteils oder der verfahrensabschließenden Entscheidung;
- b) bei – auch nicht rechtskräftiger- Verkündung des Urteils oder der Entscheidung, sofern eine Strafe oder Sanktion verhängt wird, welche einer Eintragung ins Verzeichnis nicht entgegenstehen;
- c) bei Erfüllung der Fortbildungspflichten; ab dem Datum der Verfügung bzw. ab dem Datum der Entscheidung über den Widerruf der Aussetzung beginnt das neue Fortbildungsbiennium zu laufen.

Die Löschung aus dem Verzeichnis der Mediatoren wird verfügt:

- a) wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen;
- b) bei mehr als drei Ablehnungen eines Mediationsauftrags innerhalb eines Jahres ohne gerechtfertigten Grund;
- c) wenn die getroffene Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 12 des GVD Nr. 28/2010 nicht genehmigt wird, da sie der öffentlichen Ordnung, den zwingenden Rechtsvorschriften oder den Formvorschriften nicht entspricht, wobei der Mediator vorher über die konkreten Umstände, die zur Abfassung der Vereinbarung geführt haben, anzuhören ist;
- d) wenn die Weiterbildungspflicht für zwei aufeinanderfolgende Fortbildungsbiennien nicht erfüllt wurde.

Maßnahmen zur einstweiligen Suspendierung und Löschung werden, außer in Fällen außerordentlicher Dringlichkeit, von der Mediationsstelle, nach Möglichkeit nach vorheriger Anhörung des Mediators, erlassen. Die Maßnahme der Löschung wird zum Zwecke der allfälligen Einleitung eines Disziplinarverfahrens seitens des Disziplinarrates unverzüglich dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen mitgeteilt.

Art. 18 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN - VERWEIS

Die Bestimmungen betreffend die Eintragung in das Verzeichnis der Mediatoren und die Einleitung des Schlichtung-/Mediationsverfahrens sind in der vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen genehmigten und diesem Statut beigeschlossenen Verhaltensregeln enthalten (Anlage A)

Art. 19 MITTEL DER MEDIATIONSSTELLE

Die Mediationsstelle bedient sich zur Ausübung ihrer Funktion der Geräte, der Mittel und des Personals des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen.

Die Mediationsstelle muss ein auch informatisches Register führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind.

Art. 20 KONTROLLE ÜBER DIE BUCHFÜHRUNG

Die Kontrolle über die Buchführung der Mediationsstelle obliegt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen, welcher sie mittels seines Schatzmeisters ausübt.

Als Einnahmen der Mediationsstelle gelten die Einkünfte aus der Schlichtungs-/Mediationstätigkeit.

Als Ausgaben der Mediationsstelle gelten die regulär in Rechnung gestellten Vergütungen der Mediatoren und die Führungs- und Verwaltungsspesen für die Schlichtungs-/Mediationstätigkeit.



Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben finden nach vorheriger Kontrolle und Genehmigung des Buchhaltung- und Finanzberichts der Mediationsstelle in der Bilanz des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen ihren Niederschlag.

Die Mediationsstelle ist angehalten, innerhalb des 30. Juli eines jeden Jahres (Semester Januar/Juni) und innerhalb des 30. Januar des Folgejahrs zum Bezugsjahr folgenden Jahres (Semester Juli/Dezember), beim Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen einen Finanz- und Buchhaltungsbericht über die eigene Geschäftsführung zu hinterlegen.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen wird den Bericht, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt auf der Grundlage eines Berichtes des Schatzmeisters, gegebenenfalls genehmigen.

Die Einkünfte der Mediationsstelle dienen dazu, die Mehrausgaben des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Bozen für die Tätigkeit der Mediationsstelle zu decken und zwar insbesondere die folgenden Bilanzposten:

- "außerordentliche Personalspesen": Prämien, Überstunden, Sondervergütungen für die an die Mediationsstelle abgestellten Angestellten der Rechtsanwaltskammer;
- "Kanzleispesen": Formulare und verschiedene Büromaterialien für die Tätigkeit der Mediationsstelle;
- "Post- und Telefonkosten": aufgrund der Tätigkeit der Mediationsstelle entstehende Mehrausgaben bezüglich Post- und Telefonkosten;
- "Versicherungsspesen";
- "Spesen für Fortbildungskurse";
- zusätzliche, nicht zuordenbare "sonstige Kosten", die auf die Tätigkeit der Mediationsstelle zurückzuführen sind.

Die allfälligen Aktiva der Bilanz werden ganz oder teilweise zwischen jenen Mediatoren aufgeteilt, welche in Verfahren tätig waren, bei denen eine/mehrere oder alle Partei/en zur Prozesskostenhilfe zugelassen wurden.

Art. 21 SCHLUSSBESTIMMUNG

Jede Änderung des Statuts und der Verhaltensregeln muss vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Bozen genehmigt werden und im Sinne des 3. Absatzes des Art. 16 GVD Nr. 28/10 dem Justizministerium mitgeteilt werden.

Jede Änderung des Statuts und der Verfahrensordnung wird 30 Tage nach Durchführung der vorgenannten Formalitäten rechtswirksam, sofern das Justizministerium keine Unrechtmäßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt hat.

Für alles, was nicht vom gegenständlichen Statut geregelt ist, wird auf die geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.